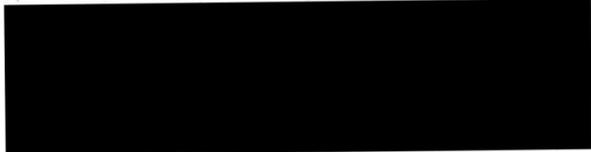


Verwaltungsgericht Weimar



* Verwaltungsgericht Weimar * Postfach 2448 * 99405 Weimar *



Unser Zeichen (Bitte stets angeben)

8 K 244/21 We

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Durchwahl

Weimar

21.10.2021

Betr.: **Verwaltungsstreitsache**

gegen Landesärztekammer Thüringen
wegen Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte

es wird darauf hingewiesen, dass das Gericht die folgende sitzungspolizeiliche Verfügung getroffen hat:

Zur Durchführung des für Montag, den 25.10.2021 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal 1 des Verwaltungsgerichts Weimar bestimmten Termins zu mündlichen Verhandlung in dem Rechtstreit 8 K 244/21 We gegen die Landesärztekammer Thüringen, beteiligt: der Vertreter des öffentlichen Interesses, werden gemäß § 176 GVG folgende Anordnungen getroffen:

1. Diese Verfügung wird im Eingangsbereich des Verwaltungsgerichts und am Sitzungssaal durch Aushang bekannt gegeben.
2. Verfahrensbeteiligte, Zuhörer und Medienvertreter werden durch eine Kontrollstelle, die sich im Foyer des Verwaltungsgerichts befindet, eingelassen.
3. Zuhörer haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, ausländische Staatsangehörige durch ein vergleichbares Legitimationspapier auszuweisen. Das Dokument ist den Mitarbeitern des Sicherheitsdienstes zur Prüfung der Personalien auszuhändigen. Zuhörer, die sich nicht ausweisen können oder wollen, werden nicht eingelassen.
4. Es ist verboten, Waffen, Messer, sonstige gefährliche Werkzeuge, Wurfgegenstände, Flugblätter, Transparente und andere Gegenstände, die zur Störung der Verhandlung geeignet sind, in den Sitzungssaal mitzubringen. Das Tragen von Abzeichen und Symbolen, die auf die Zugehörigkeit oder Sympathie/Antipathie für eine bestimmte politische Partei oder der von dieser vertretenen Politik hinweisen, ist im Sitzungssaal verboten. Zur Sicherung des Verbotes sind Verfahrensbeteiligte und Zuhörer auf das Mitführen solcher Gegenstände zu durchsuchen. Der Inhalt mitgeführter Taschen ist vorzulegen bzw. vorzuzeigen. Der kontrollierende Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes kann die Kleidung abtasten und das Ausziehen der Schuhe verlangen. Die bei Durchsuchung und Kontrollmaßnahmen festgestellten verbotenen Gegenstände sind bis zum Schluss der Verhandlung in amtliche Verwah-

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite unter www.vgwe.thueringen.de/datenschutz. Auf Wunsch übersenden wir diese Information gern in Papierform.

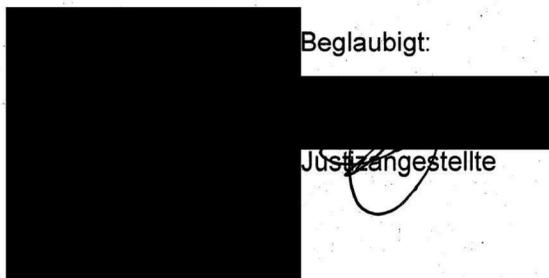
zung zu geben, ansonsten erfolgt kein Einlass in den Sitzungssaal bzw. es erfolgt der Verweis aus dem Sitzungssaal. Das Gericht und die prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte werden von der Kontrolle und Durchsuchung ausgenommen. Ebenso hiervon ausgenommen werden nach Person bekannte Vertreter der örtlichen Presse.

5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Tonaufnahmen während der Verhandlung untersagt ist. Technische Geräte jeglicher Art, die zu Foto-/Film- und Tonaufnahmen geeignet sind (wie z.B. Foto-, Film- und Tonbandgeräte sowie Handys u.ä.) sind auf Verlangen bis zum Schluss der Verhandlung in amtliche Verwahrung zu geben.
6. Für die gesamte Dauer der mündlichen Verhandlung wird im Sitzungssaal das Tragen einer qualifizierten Gesichtsmaske (§ 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfSG-MaßnVO, sogenannte OP-Maske oder FFP2-Maske) angeordnet. Im übrigen verbleibt es bei den Anordnungen in der Ladung vom 05.10.2021.

Mit freundlichen Grüßen



Beglaubigt:



Justizangestellte